OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303677/15/BL

Datum:
Linz, 25. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A K, vertreten durch Dr. U und Dr. G, Rechtsanwälte, R-straße, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 5. Dezember 2023, GZ: Wels/923030002990/23, wegen Übertretung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. Mai 2024 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafen auf jeweils 2.500 Euro (insgesamt somit 5.000 Euro) und die Ersatzfreiheitsstrafen auf je 40 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im Textteil des Spruches nach dem vorletzten Satz der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und Folgendes ergänzt wird: „da die Arbeitnehmer keine persönliche Schutzausrüstung verwendet hatten.“

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das behördliche Verfahren reduzieren sich auf insgesamt 500 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) vom 5.12.2023, GZ: Wels/923030002990/23, wurden über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zwei Geldstrafen von je 5.000 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 4 Tagen und 5 Stunden wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 126/2017 iVm § 87 Abs. 2 Bauarbeiterschutzverordnung, BGBl. Nr. 340/1994 idF BGBl. II Nr. 77/2014, verhängt. Zudem wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von insgesamt 1.000 Euro vorgeschrieben.

Inhaltlich wurde dem Bf im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt, dass er es als handelsrechtlicher Geschäftsführer der K GmbH mit Sitz in X, und somit als nach § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher, zu vertreten habe, dass am 27.6.2023 auf der Baustelle in Y zwei näher bezeichnete Arbeitnehmer mit Arbeiten auf einem Dach mit einer Neigung von ca. 8° und bei einer Absturzhöhe von ca. 30 m beschäftigt gewesen seien, obwohl auf der Dachfläche keine Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen angebracht gewesen seien.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schreiben vom 5.1.2024 eine Beschwerde.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 18.1.2024 zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Am 28.5.2024 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung am Landesverwaltungsgericht statt. Im Anschluss daran wurde die Entscheidung sogleich mündlich verkündet. Der Bf hat rechtzeitig mit Schreiben vom 24.6.2024 eine ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung beantragt.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28.5.2024. Bei dieser waren der Bf mit seinem Rechtsanwalt, eine Vertreterin der belangten Behörde und ein Vertreter des

Arbeitsinspektorates anwesend. Ebenfalls sind die geladenen Zeugen zur Verhandlung erschienen und konnten ausführlich befragt werden.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der K GmbH mit Sitz in X. In Y gibt es einen Filialbetrieb, für den der Filialleiter zuständig ist.

Am 27.06.2023 waren die Arbeiter M P und S P in Y am Dach des N Museums im Bereich burgringseitiger Innenhof mit Arbeiten bei der Blitzschutzanlage beschäftigt. Das Dach weist eine Dachneigung von ca. 8° auf und die Absturzhöhe betrug ca. 30 Meter. Es waren keine Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen angebracht und die Arbeiter waren auch nicht mittels persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert. Die beiden Arbeitnehmer befanden sich außerhalb des Steges auf der ungesicherten Dachfläche.

Die konkrete Anweisung seitens der Vorgesetzten, unmittelbar vor den Arbeiten, sich bei diesen Arbeiten anzuhängen, haben die beiden Arbeiter nicht befolgt und sich eigenmächtig darüber hinweggesetzt.

Der Einsatzleiter M E war vor der Kontrolle durch das Arbeitsinspektorat selbst auf der Baustelle und hat für einen dritten Arbeiter ein Sicherheitsgeschirr gebracht. Dabei hat er nicht darauf geachtet, ob die beiden anderen Arbeitnehmer die persönliche Schutzausrüstung verwenden, sondern hat sich darauf verlassen.

In der Firma gibt es regelmäßige Unterweisungen unter anderem zum Thema Absturzsicherung sowie eine jährliche Sicherheitsschulung. Zudem gibt es die generelle Anweisung sich bei Arbeiten in Höhen anzuhängen. Jeder Mitarbeiter hat ein persönlich zugewiesenes Sicherheitsgeschirr.

Kontrollen erfolgen auf den Baustellen grundsätzlich unangekündigt und stichprobenartig.

Der Bf ist unterhaltspflichtig für eine Tochter. Hinsichtlich des Bf gibt es zwei rechtskräftige Verwaltungsstrafvormerkungen wegen Verletzung von Arbeitnehmerschutzbestimmungen (vgl. dazu LVwG-303325 und LVwG-303326), wegen Verletzung des § 87 Abs. 2 und § 87 Abs. 3 Bauarbeiterschutzverordnung (BauV).

II.3. Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und schlüssig aus dem Behördenakt und den Aussagen des Bf und der einvernommenen Zeugen bei der mündlichen Verhandlung. Sämtliche Zeugen haben glaubwürdige Aussagen getätigt. Die Feststellungen zu den Unterweisungen und Kontrollen ergeben sich aus den Ausführungen des Bf und wurden durch die Zeugen (M und S P und M E) bestätigt. Auch, dass die Mitarbeiter eigenmächtig gehandelt haben und

ungesichert am Dach waren (außerhalb des Steges), haben diese bei ihren Aussagen bestätigt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 126/2017, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber den nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Entsprechend § 118 Abs. 3 leg.cit. gilt die Bauarbeiterschutzverordnung als Verordnung nach dem ASchG. Nach § 161 Bauarbeiterschutzverordnung – BauV, BGBl. Nr. 340/1994 idF BGBl. II Nr. 241/2017, sind Übertretungen dieser Verordnung nach § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG zu bestrafen.

§ 87 Abs. 2 BauV ordnet an, dass bei Arbeiten auf Dächern mit einer Neigung bis zu 20° und einer Absturzhöhe von mehr als 3,00 m Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen gemäß §§ 7 bis 10 vorhanden sein müssen.

Erforderlich wären demnach nach § 8 BauV Absturzsicherungen, Abgrenzungen iSd § 9 BauV oder Schutzeinrichtungen nach § 10 BauV. Die Anbringung von Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen kann entfallen, wenn der Aufwand unverhältnismäßig hoch wäre und die Arbeitnehmer mittels geeigneter persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert sind (§ 7 Abs. 4 BauV).

III.2. Objektive Tatseite:

Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt wurde die im gegenständlichen Straferkenntnis vorgeworfene Übertretung des ASchG je Arbeitnehmer in objektiver Weise erfüllt, da auf einer Dachfläche mit einer Neigung von ca. 8° in einer Höhe von ca. 30 m gearbeitet wurde, ohne dass entsprechende Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen vorhanden waren oder dass eine persönliche Schutzausrüstung durch die beiden Arbeiter verwendet wurde. Nach dem festgestellten Sachverhalt haben sich im Tatzeitpunkt beide Arbeitnehmer außerhalb des

Steges auf der ungesicherten Dachfläche befunden. Selbst wenn dies nur kurz der Fall war, hat sich hierdurch (in beiden Fällen) eine Absturzgefahr verwirklicht, da keine Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen angebracht waren und auch kein Sicherheitsgeschirr verwendet worden ist.

Entgegen der Ansicht des Bf wurde der objektive Tatbestand je Arbeitnehmer verwirklicht, sodass hier kein Fall einer „Doppelbestrafung“ vorliegt, zumal dem österreichischen Verwaltungsstrafrecht der Grundsatz der Kumulation innewohnt (§ 22 Abs. 2 VStG).

III.3. Subjektive Tatseite:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen Ungehorsamsdelikte dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinn der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Bf kein Entlastungsnachweis erbracht wird. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismittel oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.

Im Sinne der Arbeitnehmerschutzbestimmungen und der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie der dazu erlassenen Verordnungen eingehalten werden.
Ist er selbst nicht anwesend, hat er einen geeigneten Arbeitnehmer zu bestimmen, der auf die Durchführung und Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen zu achten hat. Es wird zwar darauf Bedacht genommen, dass die im heutigen Wirtschaftsleben notwendige Arbeitsteilung es nicht zulässt, dass sich der Unternehmer aller Belange und Angelegenheiten persönlich annimmt, es ist ihm vielmehr zuzubilligen, die Besorgung einzelner Angelegenheiten anderen Personen selbstverantwortlich zu überlassen und die eigene Tätigkeit in diesen Belangen auf eine angemessene Kontrolle zu beschränken. Es ist der Unternehmer dann persönlich von der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung befreit, wenn er den Nachweis zu erbringen vermag, dass er Maßnahmen getroffen

hat, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen (vgl. VwGH vom 2.2.2021, Ro 2019/04/0007; 27.7.2020, Ra 2020/11/0059).

Der dem Bf nach § 5 Abs. 1 VStG obliegende Entlastungsnachweis kann aber nicht allein dadurch erbracht werden, dass die ihn betreffende Verantwortung auf eine hierzu taugliche Person übertragen worden ist. Es bedarf vielmehr eines weiteren Beweises, dass auch für eine geeignete Kontrolle der mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragten Person Vorsorge getroffen worden ist. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes reichen die bloße Erteilung von Weisungen und die Wahrnehmung einer „Oberaufsicht“ nicht aus. Entscheidend ist, ob auch eine wirksame Kontrolle über die Einhaltung der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgte.

In diesem Sinn führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass der Hinweis auf die Betrauung Dritter mit Kontrollaufgaben, auf die Erteilung entsprechender Weisungen und auf stichprobenartige Überprüfungen nicht den Anforderungen an ein wirksames Kontrollsystem genügt. Gerade für den Fall, dass ein Arbeiter aus eigenem Antrieb aufgrund eigenmächtiger Handlungen gegen die Arbeitnehmervorschriften verstößt, hat das entsprechende, vom Arbeitgeber eingerichtete Kontrollsystem Platz zu greifen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Ausgestaltung des Kontrollsystems entlastet schlichtes „Vertrauen“ darauf, dass sich ein Arbeitnehmer weisungskonform verhalte, den Arbeitgeber nicht (vgl. VwGH vom 12.11.2019, Ra 2019/02/0166). Im Rahmen eines funktionierenden Kontrollsystems kann es kein Vertrauen darauf geben, dass die eingewiesenen, laufend geschulten und ordnungsgemäß ausgerüsteten Arbeitnehmer die Arbeitnehmerschutzvorschriften einhalten (vgl. VwGH vom 29.6.2011, 2011/02/0155; 30.9.2014, Ra 2014/02/0045; 13.4.2016, Ra 2016/02/0051). Vielmehr ist es für die Darstellung eines wirksamen Kontrollsystems erforderlich, ua aufzuzeigen, welche Maßnahmen im Einzelnen der unmittelbar Übergeordnete im Rahmen des Kontrollsystems zu ergreifen verpflichtet war, um durchzusetzen, dass jeder in dieses Kontrollsystem eingebundene Mitarbeiter die arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften auch tatsächlich befolgt und welche Maßnahmen schließlich der an der Spitze der Unternehmenshierarchie stehende Anordnungsbefugte vorgesehen hat, um das Funktionieren des Kontrollsystems insgesamt zu gewährleisten, dh sicherzustellen, dass die auf der jeweils übergeordneten Ebene erteilten Anordnungen (Weisungen) zur Einhaltung arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorschriften auch an die jeweils untergeordnete, zuletzt als an die unterste Hierarchie-Ebene gelangen und dort auch tatsächlich befolgt werden. Wie der Verwaltungsgerichtshof ebenfalls bereits ausgesprochen hat, vermag auch das Hinzutreten eines – allenfalls auch krassen – Fehlverhaltens eines Arbeitnehmers, das in der Folge zu einem Arbeitsunfall geführt hat, am Verschulden des Arbeitgebers an einer nicht erfolgten Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems nichts zu

ändern (vgl. VwGH vom 9.6.2017, Ra 2017/02/0068, mwN, 4.5.2015, Ra 2015/02/0020).

Nach der Rechtsprechung vermögen Schulungen und Betriebsanweisungen als Vorsorge gegebenenfalls ein Kontrollsystem zu unterstützen, aber nicht zu ersetzen. Belehrungen, Arbeitsanweisungen oder stichprobenartige Kontrollen reichen ebenfalls nicht aus, die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen (vgl. VwGH vom 7.3.2016, Ra 2016/02/0030). Auch ersetzt der Hinweis auf bisher tadellos arbeitende Mitarbeiter nicht die nähere Darlegung eines wirksamen Kontrollsystems, das gewährleistet, dass unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwartet werden kann (vgl. VwGH vom 19.4.2017, Ra 2017/02/0036, mwN).

Nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes bedarf es demnach konkreter Behauptungen, durch welche innerbetrieblichen Maßnahmen eine Übertretung des Arbeitnehmerschutzgesetzes hätte verhindert werden können, wobei die bloße Erteilung von Weisungen oder Belehrungen nicht ausreicht. Entscheidend ist demnach, ob auch eine wirksame Kontrolle der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgt ist. Ein solcherart wirksames Kontrollsystem hat der Bf nicht darzulegen vermocht, zumal nicht dargelegt wurde, welche Maßnahmen er setzt, um eigenmächtiges Verhalten der Arbeitnehmer hintanzuhalten. Auch wenn den Arbeitern in den Schulungen und Unterweisungen konkret aufgezeigt wurde, wie eine Sicherung bei Arbeiten auf Dächern erfolgen soll und dass ein Sicherheitsgeschirr immer zu verwenden ist, wurde dies offenbar durch die beiden Arbeitnehmer nicht beachtet. Dieses eigenmächtige Außerachtlassen von Sicherheitsvorschriften durch die Arbeitnehmer iSe persönlichen Fehlverhaltens entlastet den Bf nicht iZm der Einrichtung eines Kontrollsystems, das genau für diese Fälle greift. In der mündlichen Verhandlung ist zudem hervorgekommen, dass der kurz zuvor anwesende Vorgesetzte (Einsatzleiter M E) vor Ort war. Dabei hat er nicht darauf geachtet, dass die Arbeiter das Sicherheitsgeschirr auch tatsächlich verwenden, sondern hat sich darauf verlassen. Eine Kontrolle, ob die Arbeitnehmer die Anweisungen auch tatsächlich befolgen, wurde nicht dargelegt. ISd höchstgerichtlichen Judikatur reicht eine Oberaufsicht durch den Bf oder stichprobenartige Kontrollen nicht aus. Die Schulungen und Unterweisungen sowie die punktuellen Kontrollen können ein Kontrollsystem ergänzen bzw. unterstützen, dieses aber nicht ersetzen. Da ein lückenloses Kontrollsystem gegenständlich somit nicht nachgewiesen werden konnte, sind die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen dem Bf auch subjektiv (iSe Fahrlässigkeit) vorzuwerfen.

III.4. Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies

die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Bestimmungen des ASchG bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen. Durch das Fehlen von ausreichenden Absturzsicherungen und dergleichen und das Nichtverwenden eines Sicherheitsgeschirres bei einer Absturzhöhe von ca. 30 m ist das Rechtsgut gegenständlich – und im Hinblick auf beide Arbeiter – intensiv beeinträchtigt worden, da bei einem potentiellen Absturz aus dieser Höhe mit tödlichen Verletzungen zu rechnen ist.

Von der belangten Behörde wurden im angefochtenen Straferkenntnis zwei Geldstrafen (je Arbeitnehmer) von jeweils 5.000 Euro bei einem Strafrahmen von je 333 Euro bis 16.659 Euro verhängt, da es sich gegenständlich um Wiederholungsfälle handelt und hinsichtlich des Bf bereits einschlägige Verwaltungsstrafvormerkungen vorliegen.

Die gegenständlichen Verwaltungsstrafen konnten deshalb herabgesetzt werden, da die erkennende Richterin den Eindruck hatte, dass der Bf auch durch die herabgesetzten Strafen, die in Summe den ohnehin hohen Betrag von 5.000 Euro ergeben, zukünftig dazu angehalten wird, das Kontrollsystem hinsichtlich eigenmächtiger Handlungen von Arbeitnehmern zu überdenken.
Aufgrund des Verschuldens des Bf (Fahrlässigkeit) erscheint die Verhängung von zwei Geldstrafen in Höhe von jeweils 2.500 Euro tat- und schuldangemessen sowie in general- als auch spezialpräventiver Hinsicht geboten, um das Kontrollsystem bezüglich der Vermeidung von eigenmächtigem Handeln der Arbeitnehmer zu evaluieren. Aus diesen Gründen sowie aufgrund des nicht unerheblichen Unrechtsgehaltes der Verwaltungsübertretungen und der hohen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes kommt keine weitere Herabsetzung der Geldstrafen in

Betracht. Die nunmehr verhängten Geldstrafen sind insgesamt tat- und schuldangemessen.

Ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe konnte nicht festgestellt werden, sodass von einer außerordentlichen Milderung gemäß § 20 VStG nicht Gebrauch zu machen war (vgl. VwGH vom 27.6.2019, Ra 2018/02/0096).

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 leg.cit. ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/0188, mwH). Fehlt ein funktionierendes Kontrollsystem zur Verhinderung von Übertretungen, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht mehr gesprochen werden (vgl. VwGH vom 27.6.2007, 2005/03/0166). Im Hinblick auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Kontrollsystem kann gegenständlich von keinem geringfügigen Verschulden des Bf ausgegangen werden.
Fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage (vgl. VwGH vom 20.11.2015, Ra 2015/02/0167). Einer Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens bzw. der Erteilung bloßer Ermahnungen steht im konkreten Fall – wie oben bereits ausgeführt – auch die sehr hohe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes entgegen.

III.5. Ergänzung im Spruch:

Die Ergänzung im Spruch stellt lediglich eine Präzisierung bzw. Klarstellung dar und führt nicht zu einem Austausch der Tat durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts und führt auch nicht zu einer Schlechterstellung des Bf.

III.6. Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wurde. Wegen der Herabsetzung der Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen waren keine Kosten für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben. Die behördlichen Verfahrenskosten wurden entsprechend herabgesetzt, wobei gemäß § 64 Abs. 2 VStG der Verfahrenskostenbeitrag mit 10% der jeweils verhängten Strafe zu bemessen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da die gegenständliche Entscheidung insbesondere auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt beruht und auch die Frage, ob ein konkretes Kontrollsystem eines bestimmten Unternehmens ausreichend wirksam gewesen ist, grundsätzlich nur den Einzelfall betrifft (vgl. VwGH 27.6.2023, Ra 2023/02/0101).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang